

Information für die SPD-Bundestagsfraktion

zur EnWG-Novelle

Rolf Hempelmann, MdB

Liebe Genossinnen und Genossen,

zu Beginn der parlamentarischen Beratungen zur Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im vergangenen Herbst hatte ich Euch Informationen über die mit der EnWG-Novelle verfolgten Ziele und die wesentlichen Inhalte zugesandt. Nachdem in der letzten Sitzungswoche die Verhandlungen zwischen den Verhandlungsführern der SPD-Bundestagsfraktion und denen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über Änderungen zum Kabinettsentwurf abgeschlossen werden konnten, möchte ich Euch über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen unterrichten:

Wie in meinem letzten Infopapier bereits dargestellt, werden mit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes die Vorgaben der EU-Beschleunigungsrichtlinien Strom und Gas umgesetzt. Daneben verfolgen wir mit der EnWG-Novelle und der Errichtung einer bundeseinheitlichen Regulierungsbehörde das Ziel, den ordnungspolitischen Rahmen für Wettbewerb, Investitionen und Versorgungssicherheit bei Strom und Gas zu modernisieren. Es geht um neue Impulse für den **Wettbewerb**, die **Stärkung der Verbraucherrechte**, das Ausschöpfen von **Preissenkungsspielräumen** und um eine deutliche Verbesserung von **Transparenz** und Information. Es geht aber auch darum, in einem liberalisierten Wettbewerbsmarkt **Versorgungssicherheit** und **Investitionen** weiter sicher zu stellen.

Ich glaube, dass wir mit dem geänderten Kabinettsentwurf und den vier wichtigen Verordnungen zu Netzentgelten und Netzzugang bei Gas und Strom einen soliden Rahmen zur Umsetzung dieser teilweise in einem Spannungsverhältnis zueinander stehenden Ziele vorgelegt haben.

Bundeskanzler Gerhard Schröder hat in seiner Regierungserklärung vom 17.03. d.J. diese Einigung ausdrücklich begrüßt und auf die geplanten Investitionen in Kraftwerk und Netze in Höhe von 20 Mrd. € bis 2010 hingewiesen, die auf dieser gesicherten Rechtsgrundlage nun realisiert werden können.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge zum EnWG sowie zu den vier zugehörigen Verordnungen (Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen Strom und Gas) möchte ich hier zusammenfassend vorstellen:

Einrichtung einer Regulierungsbehörde für Strom und Gas

Es wird eine Regulierungsbehörde eingerichtet, die mit Inkrafttreten des EnWG umfangreiche Befugnisse und Instrumente zur Beaufsichtigung der natürlichen Monopole der Stromnetze und Gasleitungen erhält. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere eine Ex-Ante-Überprüfung von Netzentgelterhöhungen sowie eine umfassende Missbrauchsaufsicht von Amts wegen oder auf Antrag hin zur Vermeidung von wettbewerbswidrigen und diskriminierenden Verhaltensweisen.

Kostenkalkulation

Das Kalkulationsprinzip der Nettosubstanzerhaltung wird beibehalten. Damit kann ein kosten- und bürokratieaufwändiger Umstellungsprozess vermieden werden.

Bis zum Beginn der Anreizregulierung in zwölf Monaten erhalten Netzbetreiber eine gesicherte Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 6,5% bei Strom und in Höhe von 7,8 % bei Gas, jeweils vor Körperschaftssteuern. Nach Einführung der Anreizregulierung ermittelt die Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen die Höhe der Eigenkapitalverzinsung nach Steuern.

Gesetzlich vorgegeben ist, dass diese Eigenkapitalverzinsung angemessen, wettbewerbsfähig und risikoadjustiert sein, und einem durchschnittlich effizienten Netzbetreiber als Mindestrendite zustehen muss. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Unternehmen auch künftig in die Modernisierung und den Ausbau von Netzen und Leitung investieren - zu Gunsten einer langfristig angelegten hohen Versorgungsqualität mit Strom und Gas.

Einführung einer Anreizregulierung

Die Anreizregulierung ist eine neue Methode zur Entgeltregulierung. Auf Grundlage der beeinflussbaren Kosten eines Netzbetreibers legt die Regulierungsbehörde für eine bestimmte Regulierungsperiode, etwa für fünf Jahre, Effizienzziele, beispielsweise in Gestalt von Preisobergrenzen fest. Die Obergrenzen und Effizienzvorgaben sind auf einzelne Netzbetreiber oder auf Gruppen strukturell vergleichbarer Netzbetreiber sowie entweder auf das gesamte Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz, auf Teile oder auf einzelne Netz- oder Umspannebenen bezogen.

Überdurchschnittlich effiziente Netzbetreiber können in diesem System zusätzliche Renditen erwirtschaften. Insofern wird ein Anreiz zu möglichst hohen Effizienzsteigerungen gesetzt, die in der nächsten Regulierungsperiode an alle Netznutzer weiter gegeben werden, da die durchschnittlichen Kosten des Netzbetriebs durch die Effizienzsteigerungen insgesamt sinken.

Die Regulierungsbehörde wird im EnWG beauftragt, binnen einen Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Beteiligung der Wissenschaft und der betroffenen Wirtschaftskreise ein Modell für eine Anreizregulierung zu entwickeln. Die Umsetzung des Modells erfolgt ohne weitere Befassung des Gesetz- oder Verordnungsgebers, da die Einbeziehung des federführenden BMWA bereits durch seine Funktion als Fachaufsichtsbehörde ausreichend gewährleistet ist.

Entflechtung des Netzbetriebs von anderen Unternehmensbereichen

Zur Verhinderung von wettbewerbswidrigen und diskriminierenden Verhaltensweisen enthalten die EU-Beschleunigungsrichtlinien Strom und Gas umfangreiche Vorgaben für die Entflechtung des Netzbetriebs von den übrigen Unternehmensbereichen in gesellschaftsrechtlicher, organisatorischer, buchhalterischer und Informatischer Hinsicht.

Vor allem für Stadtwerke ist die konkrete Art und Weise der Umsetzung dieser Vorgaben von großer Bedeutung. Je kleiner ein Stromversorgungsunternehmen ist, desto relativ aufwändiger ist die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben. Um zusätzlichen Aufwand und Kosten gering zu halten, war es unser Ziel, die EU-Vorgaben möglichst zielgenau in nationales Recht zu überführen. In diesem Sinne findet sich im Gesetzentwurf eine so genannte de-minimis-Regel, die kleine Strom- und Gasunternehmen mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden von den Verpflichtungen zum gesellschaftsrechtlichen und organisatorischen Unbundling ausnehmen. Darüber hinaus ist sichergestellt worden, dass die gesellschaftsrechtliche Entflechtung steuerlich neutral erfolgen kann. Die Vorgaben im Kabinettsentwurf zum organisatorischen Unbundling gingen über die EU-rechtlichen Vorgaben hinaus und sind daher auf das erforderliche Maß zurück geführt und vereinfacht worden, um den von Seiten vieler Stadtwerke geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen und die personelle Organisation des Netzbetriebs praktikabler zu gestalten.

Verbesserung der Markttransparenz

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Vorschriften zur Verbesserung der Transparenz im Energiewirtschaftssektor vor. Neben den Entflechtungsvorgaben sind zahlreiche Melde-, Anzeige- und Berichtspflichten für die Marktakteure enthalten, die zum einen Grundlage für die Aufsicht der Regulierungsbehörde sind. Zum anderen wird bezweckt, dass sich durch eine stärkere Transparenz und öffentliche Zugänglichkeit der Daten die Wettbewerbssituation im Energiewirtschaftssektor verbessert.

Konkretisierung der Vorschrift zur Vergütung vermiedener Netzentgelte

Zu Gunsten der Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen ist vorgesehen, dass diese für die Einspeisung von Strom in untere Netz- oder Umspannebenen eine Vergütung erhalten, die den durch die Einspeisung vermiedenen Netzentgelten in vorgelagerten Netzebenen entsprechen muss. Relevant ist diese Regelung insbesondere für die Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Wir stärken damit diese besonders effiziente Energieversorgungstechnologie.

Verursachungsgerechte Entlastung stromintensiver Unternehmen

Für Stromgroßabnehmer, die durch ihre Verbrauchsstruktur zur Netzstabilität und damit zur Versorgungssicherheit beitragen, wird die Möglichkeit eingeführt, bei der Regulierungsbehörde eine individuelle, verursachungsgerechte Berechnung der zu zahlenden Netznutzungsentgelte zu beantragen. Das individuell festgestellte Entgelt muss den Beitrag des Stromabnehmers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Netzkosten widerspiegeln. Dabei sind die vermiedenen Kostenerhöhungen oder ermöglichten Kostensenkungen zu berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde hat diese individuellen Netzentgelte zu genehmigen, wenn sich hierdurch die Netzentgelte aller übrigen Verbraucher nicht wesentlich erhöhen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr erreichen und bei denen der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle in den letzten zwölf Monaten zehn Gigawattstunden überstiegen hat.

Ausnahmeregelung für Ferngasunternehmen

Ferngasunternehmen können von einer kostenbasierten Entgeltregulierung ausgenommen werden, wenn sie der Regulierungsbehörde gegenüber nachweisen, dass in ihrem Leitungsnetz wirksamer oder potentieller

Wettbewerb besteht. Der Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Entgeltregulierung vorliegen, ist vom Betreiber der jeweiligen Ferngasleitung gegenüber der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre neu zu erbringen. Die Ferngasunternehmen unterliegen zudem einem Benchmarking mit vergleichbaren europäischen Netzbetreibern.

Vorrangrechte für die Einspeisung von Biogas

Neu eingeführt wird eine Reihe von Vorrangregelungen zur Einspeisung von Biogas. Wichtig waren uns in diesem Zusammenhang jedoch insbesondere drei Punkte, die sich im Verhandlungsergebnis vollständig wieder finden: Zum einen konnten wir sicherstellen, dass kein neuer finanzieller Subventionstatbestand für Biogas eingeführt wird. Zum Zweiten ist gewährleistet, dass die Interessen der bisherigen Gaskunden durch eine Biogaseinspeisung nicht beeinträchtigt werden. Und als Drittes wird im Gesetz ausdrücklich klar gestellt, dass die Kosten für die Aufbereitung des Biogases zu Erdgasqualität sowie die Kosten der Einspeisung vom Einspeiser zu tragen sind und nicht auf Dritte gewälzt werden.

Liberalisierung des Mess- und Zählwesens

Vorgesehen ist, den Markt für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Mess- und Zählrichtungen sowie die Verbrauchsmessung ab der Mittelspannungsebene selbst schrittweise zu liberalisieren. Durch die erstmalige Einführung von Wettbewerb in diesem Bereich sollen bestehende Preissenkungspotentiale ausgeschöpft werden. Angemessene Übergangsfristen ermöglichen es den bisherigen Marktakteuren, sich auf die sich verändernden Bedingungen einzustellen.

Zum weiteren Verfahren:

Nachdem die Beratungen zwischen den Regierungskoalitionen in der Verhandlungsrunde am 09./10. März abgeschlossen werden konnten, ist der Gesetzentwurf mit den Änderungsvorschlägen an die Oppositionsfraktionen übersandt und in den Wirtschaftsausschuss eingebracht worden. Um den Fraktionen der CDU/CSU und FDP ausreichend Zeit zur Befassung zu gewähren ist vorgesehen, dass die abschließenden Beratungen in den Fraktionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen sowie die 2. und 3. Lesung im Bundestagsplenum in der Sitzungswoche vom 11.-15. April stattfinden.

Im Anschluss wird der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf dem Bundesrat zugeleitet, wobei wir hier den 29. April anstreben. Unser Ziel ist es, die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss, mit dessen Einberufung gerechnet werden muss, möglichst so abzuschließen, dass das EnWG spätestens zum 01. Juli d.J. in Kraft treten kann.